



Product Safety Information

Lieferant	G.E. HABICH'S SÖHNE GmbH & Co. KG Burgstraße 3 34359 Reinhardshagen
Artikel	50001
Bezeichnung	Hellblau 50001
Ausstellungsdatum:	04.06.2019
Applikationskategorie	Pigment

Erklärung für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt

In EU-Verordnung Nr. 10/2011 werden Farbstoffe unter Artikel 5 (2) b) ausgenommen. Abweichend von Artikel 5 dürfen Farbstoffe gemäß nationalem Recht verwendet werden.

Die Farbstoffe erfüllen die Reinheitskriterien der Empfehlung IX des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR).

Die verwendeten Farbstoffe erfüllen die Reinheitskriterien der Resolution AP (89)1.

Hellblau 50001 enthält keine Blei-, Cadmium- und Diarypigmente. Quecksilber und Chrom(VI) sind nicht Bestandteil der Rezeptur. Die Grenzwerte der EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in ihrer aktuellen Fassung werden durch den Farbstoffeintrag im Fertigteil bei empfohlener Dosierung nicht überschritten.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr.10/2011 Beschränkung für Materialien und Gegenstände

Wir weisen auf Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hin. Für die dort aufgeführten Substanzen (Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Lithium, Mangan, Zink) sind folgende spezifische Migrationsgrenzwerte zu beachten.

Bezeichnung	Ref. Nr.	SML [mg/kg]	SML (T) [mg/kg]	Max. Konz.* [mg/kg]
Barium		1,00		
Kupfer		5,00		

Hinweis zu Dual-Use-Stoffen

E-Nummer	Bezeichnung
170	Calciumcarbonat

FDA

Die verwendeten Rohstoffe sind nach FDA geregelt.

Die verwendeten Pigmente sind in FDA 21 CFR §178.3297 (colorants for polymers) oder FCN gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Aufgrund der Bezeichnung Fertigerzeugnis ist davon auszugehen, dass diese Verordnung die Endartikel betrifft. Artikel 17 fordert die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Materialien in Lebensmittelverpackungen ab dem 27.10.2006. Eine Chargenrückverfolgung unserer Produkte bzw. deren Rohstoffe ist in unserem Hause gegeben.

China

Hellblau 50001 erfüllt die Anforderungen von GB 9685-2016 Standard for Uses of Additives in Food Contact Materials and Products. Alle Bestandteile sind gelistet.



Product Safety Information

2

Artikel	50001
Bezeichnung	Hellblau 50001
Ausstellungsdatum:	04.06.2019

EU-Richtlinie 2009/48/EG Sicherheit von Spielzeug

Aufgrund der uns vorliegenden Lieferantenangaben ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte bei einer entsprechenden Prüfung in Anlehnung an DIN EN 71-3:2018-08 und 71-9 nicht überschritten werden. Die Anforderungen des Artikels 18 der Richtlinie 2009/48/EG zur Prüfung am Spielzeug bleiben jedoch weiterhin bestehen.

Conflict Minerals - Dodd-Frank-Act

Wir können bestätigen, dass die Rezeptur Hellblau 50001 keine Conflict Minerals (Columbit-Tantalit, Cassiterit, Wolframit und Gold) aus der Democratic Republic of Congo, the African Great Lakes Region oder benachbarter Länder enthält. Diese Stoffe werden im Herstellungsprozess nicht verwendet oder absichtlich zugesetzt.

Chlor

Das Produkt Hellblau 50001 enthält chlorhaltige Pigmente.

REACH und SVHC-Stoffe

Hellblau 50001 enthält keine Stoffe, die in der Kandidatenliste der ECHA oder Anhang XIV der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 in ihrer aktuell gültigen Version aufgeführt sind, in einer Konzentration > 0,1 %.

Alle in unseren Rezepturen eingesetzten Rohstoffe sind gemäß den aktuellen Anforderungen der REACH-Verordnung registriert oder von der Registrierung befreit und damit auch weiterhin verfügbar.

Wir stehen in engem Kontakt mit unseren Zulieferern und verfolgen die Entwicklungen auf dem Rohstoffmarkt, sowie relevanter rechtlicher Normen und werden Sie selbstverständlich frühzeitig informieren, sollten sich hier Änderungen ergeben, die Ihre Produkte betreffen.

Bei Rückfragen zur Thematik REACH steht Ihnen Herr Dr. Hendrik Hippchen - Leiter Labor, als unser Ansprechpartner im Unternehmen, Tel.: +49/(0) 55 44/791-150, Email: hendrik.hippchen@habich.de, gerne zur Verfügung.

Richtlinie 2015/863/EU vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II 2011/65/EU vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Aufgeführte Stoffe in Anhang II: Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom(VI), polybromiertes Biphenyl (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP).

Diese Substanzen dürfen ab dem 22.07.2019 in Elektro- und Elektronikgeräten nicht in Konzentrationen über 0,1 % enthalten sein.

Zum Zeitpunkt des Ausstellens können wir bestätigen, dass Hellblau 50001 die angegebenen Stoffe nicht absichtlich zugesetzt oder im Herstellungsprozess verwendet werden.

Hinweis:

Diese Auskünfte ersetzen ältere Auskünfte. Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen unserem derzeitigen Kenntnisstand entsprechen und Sie nicht von Ihrer Sorgfaltspflicht entbinden. Wir beziehen uns bei der Einhaltung der Richtlinien auf die Angaben unserer Rohstofflieferanten, diesbezügliche Prüfungen werden von uns nicht durchgeführt. Als Hersteller haben wir keinen Einfluss auf die spätere Verarbeitung unserer Produkte und verweisen auf die Verantwortung des Endartikelherstellers, zu gewährleisten, dass Materialien und Gegenstände mit guter Herstellungspraxis nach Verordnung (EG) 2023/2006 gefertigt werden, sowie dass unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel übertragen werden, die die menschliche Gesundheit gefährden und/oder inakzeptable Veränderungen in der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 herbeiführen.

Für alle gemachten Angaben gilt:

Stoffe, die z.B. durch Verschleppung in geringsten Mengen allgegenwärtig sind und durch die heute verfeinerten Analysenmethoden nachgewiesen werden können, sind durch die gemachten Aussagen nicht erfasst. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen an unseren Produkten nicht Gegenstand unserer Ausgangskontrolle ist.

Diese Erklärung ist zwei Jahre gültig ab Ausstellungsdatum.